

Allgemeine Geschäftsbedingungen der EVTmedia Veranstaltungstechnik

§ 1) Geltungsbereich

Die nachstehenden Bedingungen sind Grundlage und Bestandteil aller Verhältnisse und damit im Zusammenhang stehender Rechtsgeschäfte zwischen der EVTmedia Veranstaltungstechnik und ihren Vertragspartnern, die Sach- und Dienstleistungen der EVTmedia Veranstaltungstechnik in Anspruch nehmen. (nachfolgend Mieter genannt). Etwaigen Allgemeinen Geschäftsbedingungen des Mieters wird hiermit ausdrücklich widersprochen.

§ 2) Angebote und Vertragsschluß

1. Die Angebote der EVTmedia Veranstaltungstechnik sind grundsätzlich freibleibend und unverbindlich. Die Auftragserteilung durch den Mieter sowie die Auftragsbestätigung durch EVTmedia Veranstaltungstechnik bedürfen zur Rechtswirksamkeit der schriftlichen oder fernschriftlichen Form (Telefax, E-Mail).

2. Die Mietzeit beginnt mit dem Tage der Abholung und endet mit dem Tage der Rückgabe der gemieteten Geräte. Abholung und Rückgabe können nur während der Geschäftszeiten (Montags bis Freitags von 10:00 -18:00 Uhr, Samstags von 10:00 – 14:00 Uhr) oder nach Absprache erfolgen. Ein Tagesmietpreis bezieht sich auf eine Mietdauer von 24 Stunden. Angebrochene Tage werden als volle Tage berechnet.

§ 3) Gewährleistung und Haftung

Die EVTmedia Veranstaltungstechnik verpflichtet sich, die Mietsache funktionsfähig zu übergeben und für die Dauer der Mietzeit zu überlassen. Die Übergabe erfolgt im Lager der EVTmedia Veranstaltungstechnik. Eine Anlieferung erfolgt gegen Berechnung der Kosten. Die EVTmedia Veranstaltungstechnik ist zur Instandhaltung der Mietsache während der Mietzeit berechtigt, jedoch nicht verpflichtet.

§ 4) Übernahme und Behandlung der Mietsache

1. Der Mieter ist verpflichtet, sich bei der Übernahme bzw. vor Versand der gemieteten Geräte von deren Vollständigkeit und richtiger Funktion überzeugen. Die Übernahme gilt als Bestätigung des einwandfreien Zustandes und der Vollständigkeit der Geräte.

2. Die Mietsache ist pfleglich zu behandeln und darf ausschließlich von fachkundigen Personen aufgestellt, bedient und abgebaut werden. Der vertragswidrige Gebrauch der Mietsachen berechtigt die EVTmedia Veranstaltungstechnik zur sofortigen und fristlosen Kündigung des Mietvertrages.

3. Der Mieter hat für eine störungsfreie Stromversorgung zur Nutzung der Mietanlagen Sorge zu tragen. Für Ausfälle und Schäden der Mietsachen infolge von Stromausfall, Überspannung, Stromunterbrechungen oder -schwankungen hat der Mieter einzustehen. Wird die Mietsache unbrauchbar, ohne das der Mieter den Mangel zu vertreten hat, so ist der Mieter verpflichtet, den Mangel unverzüglich der EVTmedia Veranstaltungstechnik anzuzeigen. Der Mieter sichert der EVTmedia Veranstaltungstechnik zu, die Geräte in sauberem, einwandfreiem Zustand und geordnet wieder zurückzugeben. Der Mieter haftet für Beschädigungen, Verluste und ähnliches bis zur Höhe des Neuwertes der Geräte. Für fahrlässig beschädigte oder verlorengegangene Glühlampen oder andere Teile, einschließlich Kleinteilzubehör, hat der Mieter den üblichen Marktpreis zu erstatten.

4. Die vereinbarte Mietzeit ist unbedingt einzuhalten; ist dies nicht möglich, so ist die EVTmedia Veranstaltungstechnik hiervon unverzüglich in Kenntnis zu setzen. Für jeden Tag, an dem der Rückgabetermin überschritten wird, ist die volle pro Tag vereinbarte Vergütung zu entrichten. Darüber hinaus ist der Mieter verpflichtet, den der EVTmedia

Veranstaltungstechnik nachweisbar durch die Überschreitung des Rückgabetermins entstandenen Schaden zu ersetzen.

§5) Gewährleistungsansprüche des Mieters

Die Gewährleistungsansprüche des Mieters setzen voraus, daß der Mieter die Vollständigkeit und Funktionstüchtigkeit der Mietsache bei Übernahme gem. (siehe §4 „Übernahme und Behandlung der Mietsache“, Punkt 1) überprüft hat und der Mangel der Mietsache unverzüglich nach der Feststellung mitgeteilt wurde. Liegt ein Mangel vor, so ist die EVTmedia Veranstaltungstechnik nach eigener Wahl zum Austausch oder zur Reparatur berechtigt. Ist die EVTmedia Veranstaltungstechnik zum Austausch oder zur Reparatur nicht rechtzeitig in der Lage, ist der Mieter nach seiner eigenen Wahl berechtigt vom Vertrag zurückzutreten oder eine angemessene Minderung des Mietpreises zu verlangen. Die Gewährleistungsansprüche des Mieters im übrigen sind ausgeschlossen.

§ 6) Schadensersatz

1. Der Haftungsausschluß gilt auch für die Schadensersatzansprüche des Mieters, so für Schadensersatzansprüche aus Unmöglichkeit der Leistung, wegen Nichterfüllung, aus positiver Vertragsverletzung und aus unerlaubter Handlung. Der Haftungsausschluß gilt für jegliche Art von Folgeschäden; ausgenommen vom Haftungsausschluß sind solche Ersatzansprüche, deren Schadensursache auf einem grob fahrlässigen oder vorsätzlichem Handeln der EVTmedia Veranstaltungstechnik beruht und Schadensersatzansprüche wegen Fehlens einer ausdrücklichen, schriftlich zugesicherten Eigenschaft. Soweit die Haftung der EVTmedia Veranstaltungstechnik ausgeschlossen ist, gilt dies auch für die persönliche Haftung der Angestellten und Freelancer der EVTmedia Veranstaltungstechnik.

2. Bei der Vermietung von technisch aufwendigen Geräten (wie z.B. Farbwechsler, computergesteuerte Leuchten usw.) ohne Fachpersonal von EVTmedia Veranstaltungstechnik wird grundsätzlich keine Haftung für die ordnungsgemäße Funktion übernommen. Dem Mieter obliegt in jedem Fall die Darlegungs- und Beweislast für Schadensgrund und -höhe.

3. Wird Material ohne Personal angemietet, hat der Mieter für die Einhaltung aller geltenden Sicherheitsrichtlinien, insbesondere der UVV und der VDE, zu sorgen. Ferner ist das Leihmaterial grundsätzlich nur bestimmungsgemäß einzusetzen. Sollten Unklarheiten oder Zweifel über den bestimmungsgemäßen Einsatz bestehen, muß ein Sachkundiger befragt werden. Ansonsten gelten alle unter §5 „Gewährleistungsanspruch des Mieters“ genannten Haftungsbeschränkungen.

§ 7) Versicherung

Der Mieter ist verpflichtet, das allgemein mit der jeweiligen Mietsache verbundene Risiko ordnungsgemäß und ausreichend zu versichern. Der Abschluß der Versicherung ist EVTmedia Veranstaltungstechnik auf Verlangen nachzuweisen. Auf ausdrücklichen Wunsch des Mieters übernimmt EVTmedia Veranstaltungstechnik die Versicherung gegen Berechnung der Kosten.

§ 8) Preise/Zahlungen

1. Preise und Zahlungsmodalitäten werden für jeden Vorgang gesondert vereinbart. Sollte dies nicht geschehen sein, gelten die Preise der jeweils gültigen Preisliste ohne Abzüge. Die Zahlung erfolgt in solchen Fällen per Vorauskasse. EVTmedia Veranstaltungstechnik behält sich vor, die Preisliste jederzeit ohne Ankündigung zu verändern.

Allgemeine Geschäftsbedingungen der EVTmedia Veranstaltungstechnik

2. Wird ein bereits erteilter Auftrag innerhalb von 30 Tagen vor Installationsbeginn bzw. Abholung der gemieteten Geräte storniert, ist eine Abstandsgebühr in Höhe von 20% der vereinbarten Gebühren zuzüglich der durch EVTmedia Veranstaltungstechnik nachweisbaren entstandenen Kosten an Subunternehmer zu zahlen .

3. Wird ein bereits erteilter Auftrag innerhalb von 10 Tagen vor Installationsbeginn bzw. Abholung der gemieteten Geräte storniert, ist eine Abstandsgebühr in Höhe von 50% der vereinbarten Gebühren zuzüglich der durch EVTmedia Veranstaltungstechnik nachweisbaren entstandenen Kosten an Subunternehmer zu zahlen.

4. Wird ein bereits erteilter Auftrag innerhalb von 3 Tagen vor Installationsbeginn bzw. Abholung der gemieteten Geräte storniert, ist eine Abstandsgebühr in Höhe von 80% der vereinbarten Gebühren zuzüglich der durch EVTmedia Veranstaltungstechnik nachweisbaren entstandenen Kosten an Subunternehmer zu zahlen.

5. Im Falle eines Zahlungsverzuges des Mieters kann EVTmedia Veranstaltungstechnik ohne besonderen Nachweis Zinsen in Höhe von 3% über dem jeweiligen Diskontsatz der Deutschen Bundesbank in Rechnung stellen. Sonstige Ansprüche von EVTmedia Veranstaltungstechnik bleiben unberührt.

6. Der Mieter kann nur dann Forderungen aufrechnen oder ein Zurückbehaltungsrecht geltend machen, wenn dies unstrittig und rechtskräftig festgestellt ist.

§ 9) Sicherungsrücknahme:

1. Gerät der Mieter mit einer Mietzahlung oder einem dieser Höhe entsprechenden Gesamtbetrag länger als 10 Tage in Verzug, so hat der Vermieter auch ohne Kündigung des Vertrages das Recht, den Mietgegenstand zur Sicherung der offen stehenden Forderungen an sich zu nehmen und deren Nutzung zu untersagen, bis der Mieter die Rückstände bezahlt hat. Dadurch wird der Bestand des Vertrages nicht berührt, der Mieter hat weiterhin die vereinbarte Miete zu bezahlen. Die mit der Rücknahme des Mietgegenstandes verbundenen Kosten trägt der Mieter. Das Recht zur fristlosen Kündigung bleibt unberührt.

2. Zahlt der Mieter die rückständigen Mieten vollständig, so hat er das Recht zu verlangen, dass ihm das Benutzungsrecht wieder eingeräumt wird.

§ 10) Haftung:

Für alle Ansprüche aus diesem Vertrag seitens des Vermieters haftet und bürgt auch der Geschäftsführer des Mieters persönlich.

§ 11) Fristlose Kündigung:

1. Der Vermieter ist zur fristlosen Kündigung des Vertrages berechtigt:
bei Zahlungsverzug von 10 Tagen und nach Mahnung, wenn nicht innerhalb von weiteren 7 Tagen vollständig die gesamten Rückstände ausgeglichen sind.
wenn der Mieter seine Zahlungen einstellt, oder wenn sich aus Tatsachen (Scheck-, Wechselprotest, Pfändung) ergibt, dass eine Vermögensverschlechterung vorliegt, oder wenn über das Vermögen des Mieters ein Vergleichs- oder Konkursverfahren beantragt wird.
wenn der Mieter in erheblichem Maße gegen seine vertraglichen Verpflichtungen verstößt, ohne dass es einer Abmahnung bedarf.

2. Macht der Vermieter von der Möglichkeit der fristlosen Kündigung Gebrauch, so ist der Mieter zur sofortigen Rückgabe des Mietgegenstandes verpflichtet, und der

Vermieter berechtigt, den Mietgegenstand nach seinem Ermessen zu verwerten. Vorbehaltlich des Nachweises eines höheren Schadens hat der Vermieter das Recht, einen sofort fälligen Schadensersatz wegen Nichterfüllung des Mietvertrages beim Mieter geltend zu machen, d.h. so gestellt zu werden, als wäre der Vertrag ordnungsgemäß erfüllt worden. Der Schaden errechnet sich aus der Summe der bis zum Ende des Vertrages ausstehenden Miete zuzüglich evtl. Sicherstellungskosten, Rückholkosten, Verwertungskosten sowie evtl. zu zahlender Verkaufsprovisionen. Erlöse, die der Vermieter aus einer anderweitigen Verwertung des Mietgegenstandes erzielt, sowie evtl. ersparte Aufwendungen werden bis zur Höhe der Gesamtforderung angerechnet. Die Geltendmachung eines weitergehenden Verzugsschadens bleibt vorbehalten.

3. Im Falle der fristlosen Kündigung versichert der Mieter unwiderruflich ungehinderten Zugang zur Mietanlage.

§ 12) Eigentumsvorbehalt

Handelsware bleibt bis zur vollständigen Rechnungsbegleichung Eigentum der EVTmedia Veranstaltungstechnik.

§ 13) Rechte Dritter

Der Mieter hat die Geräte von allen Belastungen, Inanspruchnahmen und Pfandrechten Dritter freizuhalten. Er ist verpflichtet, den Vermieter unter Überlassung aller notwendigen Unterlagen unverzüglich zu benachrichtigen, wenn während der Laufzeit des Mietvertrages die vermieteten Geräte dennoch gepfändet oder in irgendeiner anderen Weise von Dritten in Anspruch genommen werden. Der Mieter trägt die Kosten, die zur Aufhebung derartiger Eingriffe Dritter erforderlich sind.

§ 14) Personal/Hilfspersonal

Personalkosten für Anlieferung, Auf- und Abbau, Bedienung der Anlagen werden nach den gültigen Tagessätzen berechnet.

Der Mieter stellt Hilfspersonal gem. Auftragsbestätigung zur freien Verfügung. Für jeden fehlenden Helfer wird ein Tagessatz über 9,6 Stunden Rein-Arbeitszeit berechnet. Der Mieter trägt sämtliche Bewirtungskosten des EVTmedia Veranstaltungstechnik Personals; des weiteren haben der EVTmedia Veranstaltungstechnik zugehörige Personen freien Eintritt zur Veranstaltung.

§ 15) Schlußbestimmungen

1. Für diese Geschäftsbedingungen und die gesamten Rechtsbeziehungen zwischen EVTmedia Veranstaltungstechnik und dem Mieter gilt das Recht der Bundesrepublik Deutschland. Die deutsche Sprache ist Verhandlungs- und Vertragssprache.

2. Erfüllungsort und Gerichtsstand für alle sich aus dem Vertragsverhältnis unmittelbar oder mittelbar ergebenden Streitigkeiten ist der Gerichtsstand der EVTmedia Veranstaltungstechnik.

3. Sollte eine Bestimmung in diesen Geschäftsbedingungen unwirksam sein oder werden, so wird hiervon die Wirksamkeit aller sonstigen Bestimmungen oder Vereinbarungen nicht berührt. Die Parteien verpflichten sich, ersatzweise diejenige zulässige Regelung zu vereinbaren, die dem dokumentierten Parteiwillen am nächsten kommt.

4. Mündliche Nebenabreden sind nicht getroffen worden. Änderungen dieser Bestimmungen bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform.

01.05.2012 EVTmedia Veranstaltungstechnik